

Alt-Fassung gültig ab 01.01.1981 bis 01.01.1987

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	<u>DM</u>
1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1 Sarggräber	
1.11 je Einheit	900,-
1.12 in bevorzugter Lage je Einheit	1.500,-
1.2 Urnengräber	
1.21 2-stellig	700,-
1.22 4-stellig	900,-
1.23 in bevorzugter Lage 2-stellig	900,-
1.24 in bevorzugter Lage 4-stellig	1.200,-
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofsordnung genannten Fälle	1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festge- setzten Gebühren
1.4 Umschreibung der Gräber auf den Rechtsnachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	20,-
2. Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1 Sargreihengrab für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene	330,-
2.2 Sargreihengrab für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene	600,-
2.3 Urnenreihengrab	250,-

3.	Bestattungsgebühren	<u>DM</u>
3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu 4 Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschließlich Bahrungswagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	
	- erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluß an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.11	für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene	600,-
3.12	für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene	1.000,-
3.13	für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird.	50,-
3.14	für ein Urnengrab	450,-
3.2	Besondere Gebühren	
3.21	Träger bei der Beerdigung; je Träger	22,-
3.22	Inanspruchnahme der Ruhekammer über 4 Tage hinaus; je Tag	20,-
3.23	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	40,-
3.24	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	40,-
3.25	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	400,-
3.26	Beisetzung außerhalb der Dienstzeit pro Std./Person	40,-

	<u>DM</u>
3.27 Ausgraben einer Leiche bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen	
3.271 - mit Wiederbeisetzung	1.250,-
3.272 - ohne Wiederbeisetzung	850,-
bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen	
3.273 - mit Wiederbeisetzung	2.000,-
3.274 - ohne Wiederbeisetzung	1.500,-
bei Urnen	
3.275 - mit Wiederbeisetzung	500,-
3.276 - ohne Wiederbeisetzung	400,-
4. Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1 Gebühren einschließlich	
- Ausschmückung	
- Beleuchtung und Reinigung	200,-
4.2 zu besonderen Anlässen	250,-
4.3 Benutzung des Harmoniums	30,-
5. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Erteilung der Aufstellungsgenehmigung	
5.11 für ein Holzkreuz	15,-
5.12 für ein Grabmal	45,-
Mit der Genehmigungsgebühr werden abgegolten: Prüfung des Antrages nach der Friedhofsordnung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2 Kontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr	3,-
Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die laufende Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Friedhofsamt besonders in Rechnung gestellt.	

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975

2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980